

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
-------------------------	---

Erster Teil

Ethnografischer Hintergrund und Problemlage indigener Frauen

Kapitel 1 Huehuetenango in Geschichte und Gegenwart – Konfliktpotential und Gewalt	27
1.1. Einleitung.....	27
1.2. Geschichtlicher Rückblick.....	39
1.2.1. Kolonialperiode	39
1.2.2. Nach der Unabhängigkeit: Liberale Periode, 1821-1944.....	42
1.2.3. ‚Demokratischer Frühling‘, 1944-1954.....	46
1.2.4. Gewalt und Krieg, 1954-1996	48
1.2.5. Demokratisierung mit Hindernissen.....	59
1.3. Konflikt und Konfliktlösung	69
1.4. Kirche und religiöse Bewegungen.....	79
1.4.1. Die Katholische Kirche	80
1.4.2. Nicht-katholische Kirchen.....	83
1.4.3. Spirituell-religiöse Bewegungen	85
Kapitel 2 Problemlage von indigenen Frauen	89
2.1. Armut.....	89
2.2. Gewalt.....	92
2.3. Psyche und Abhängigkeit	95
2.4. Erziehung und Familie.....	99
2.5. Bildung	102

2.6.	Gesundheit	103
2.7.	Lokales Recht und Schutz vor Gewalt	105
	Zusammenfassung	109

Zweiter Teil

Rechtslage und Justizreform

Kapitel 3	Die materiellen Rechtsgrundlagen zum Schutz indigener Frauen vor nichtstaatlicher Gewalt.....	113
3.1.	Verfassung	113
3.2.	Strafgesetzbuch.....	114
3.3.	Gesetz gegen häusliche Gewalt	119
3.4.	Zivilgesetzbuch.....	125
3.5.	Exkurs: Kann der Unterhalt wirklich schützen?.....	130
3.6.	Gesetz zum Schutz älterer Menschen.....	132
3.7.	Gesetz für die Würdigung und Integrierte Förderung der Frau.....	132
Kapitel 4	Die Justizreform – Institutionen	135
4.1.	Die Justizreform	135
4.1.1.	Grundlagen	136
4.1.2.	Kernthemen.....	139
4.1.2.1.	Professionalisierung.....	139
4.1.2.2.	Modernisierung.....	141
4.1.2.3.	Anerkennung des Gewohnheitsrechts	141
4.1.2.4.	Förderung der alternativen Konfliktlösung	143
4.1.2.5.	Reform der Institutionen.....	144
4.1.2.6.	Zugang zur Justiz.....	146
4.2.	Die Institutionen	147
4.2.1.	Justizapparat (<i>Organismo Judicial</i> , OJ)	147

4.2.2.	Staatsanwaltschaft (<i>Ministerio Público, MP</i>).....	155
4.2.3.	Polizei (<i>Policía Nacional Civil, PNC</i>)	159
4.2.4.	Institut der Öffentlichen Strafverteidigung	161
	(<i>Instituto de Defensa Pública Penal, IDPP</i>).....	161
4.2.5.	Volkskanzleien (<i>Bufetes Populares</i>)	163
4.2.6.	Ombudsstelle für die Menschenrechte	164
	(<i>Procuraduría de los Derechos Humanos, PDH</i>)	164
4.2.7.	Justizvollzugsanstalten	165
4.2.8.	Ombudsstelle für die indigene Frau	166
	(<i>Defensoría de la Mujer Indígena, Demi</i>).....	166
4.2.9.	Ombudsstelle für die Maya (<i>Defensoría Maya, Dema</i>)	168
4.2.10.	Mediationszentren (<i>Centros de Mediación</i>).....	169
4.2.11.	Kommunale Konfliktlösungszentren.....	170
	(<i>Centros Comunitarios de Resolución de Conflictos</i>).....	170
4.2.12.	Sonstige Institutionen	171
Kapitel 5	Die Justizreform – Verfahren	179
5.1.	Gerichtliche Konfliktlösungsverfahren	179
5.1.1.	Inquisitorisches Verfahrensmodell bis 1994	180
5.1.2.	Akkusatorisches Verfahrensmodell seit 1994	182
5.1.2.1.	Dreiphasigkeit (Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren)	182
5.1.2.2.	Untersuchungshaft	187
5.1.2.3.	Spezielle Verfahren	188
5.2.	Außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren	190
5.3.	Gemischte Konfliktlösungsverfahren	195
	(außergerichtlich <i>und</i> gerichtlich)	195
Zusammenfassung		202

Dritter Teil

Konfliktbehandlung

Kapitel 6	Konfliktbehandlung verschiedener Institutionen in Huehuetenango	207
6.1.	Justizapparat (Familiengericht, Strafgericht)	207
6.2.	Staatsanwaltschaft	212
6.3.	Polizei	212
6.4.	Volkskanzleien	215
6.5.	Ombudsstelle für die indigene Frau	218
6.6.	Ombudsstelle für die Maya.....	223
6.7.	Mediationszentren	225
6.8.	Kommunale Konfliktlösungszentren.....	228
6.9.	Gemeindeverwaltung und Gemeindebürgermeister.....	228
6.10.	Kommunale Bürgermeister.....	229
Kapitel 7	Das Friedensgericht von Santa Bárbara	233
7.1.	Arbeitseinstellung und Arbeitsbedingungen im Gericht.....	235
7.2.	Vorgebrachte Probleme	237
7.3.	Art der Konfliktlösung im Friedensgericht	243
7.3.1.	Formelle Konfliktlösung durch das Gericht.....	243
7.3.1.1.	Opferschutz und Strafverfahren	245
	Fall „Böse Schwiegereltern“	245
7.3.1.2.	Unterhalt	247
	Fall „8 Kinder und schwanger“	247
7.3.1.3.	Opferschutz, Unterhalt und Strafverfahren	248
	Fall „Trinker und 4 Kinder“	248
7.3.2.	Versöhnung.....	250
7.3.2.1.	Stellenwert und Durchführung der informellen Konfliktlösung (Versöhnung).....	250

7.3.2.2.	Ablauf des Versöhnungsgespräches	253
7.3.2.2.1.	Einleitungsphase.....	253
	Fall „Streitende Waschfrauen“	253
	Fall „Familie und Holzschlag“	254
	Fall „Tür und Angst“	254
7.3.2.2.2.	Problematisierungsphase	255
	Fall „Streitende Waschfrauen“	255
7.3.2.2.3.	Verhandlungsphase.....	256
	Fall „Streitende Waschfrauen“	256
	Fall „Frauen droht Vergewaltigung“	258
	Fall „Hexen“	262
	Fall „Tür und Angst“	263
	Fall „Hühnerraub“	263
	Fall „Tür und Angst.....	267
7.3.2.2.4.	Abschlussphase.....	268
7.3.3.	Informelle und / oder formelle Konfliktlösung	269
7.3.3.1.	Ausschließlich informeller Lösungsweg	270
	Fall „Letzte Chance“	270
	Fall „Der betrogene Ehemann“	274
7.3.3.2.	Informeller Lösungsweg nach formell initiiertem Verfahren	276
	Fall „Hexen“	276
	Fall „Tür und Angst“	277
7.3.3.3.	Vorübergehende Fortsetzung des formellen Verfahrens, dann informeller Weg.....	278
	Fall „Familie und Holzschlag“	279
7.3.3.4.	Von der Staatsanwaltschaft auf den informellen Lösungsweg gebrachtes formelles Verfahren (<i>criterio de oportunidad</i>).....	282
	Fall „Beraubte Frau mit Nachbarin“	282

7.3.3.5.	Informalisierungsbemühungen bei formeller Lösung	284
	Fall „Noris“	284
7.3.4.	Einfluss lokaler Normen.....	288
	Fall „Unterlassene Hilfeleistung“	289
	Fall „Kuhhandel“	297
	Fall „Kuh entschädigt Vergewaltigung“	299
7.3.5.	Beteiligung von Frauen und Männern an der Konfliktlösung	301
	Fall „Hühnerraub“	301
	Fall „Schwangeres Mädchen“	302
7.3.6.	Bewusstsein und Verhalten von Frauen und Männern.....	306
	Fall „Alfredos Sünden“	306
	Fall „Hühnerprojekt“	307
	Fall „Kindesmisshandlung“	307
	Fall „Pflege der alten Mutter“	312
	Zusammenfassung	317
	Schlussbemerkungen	329

ANHANG

Literaturverzeichnis	345
Abkürzungsverzeichnis.....	363
Verzeichnis der Übersichten.....	366
Verzeichnis über die verwendeten Gesetze	367
Schlagwortverzeichnis.....	371
Zusammenfassung auf Niederländisch.....	379
Fotos.....	385

Einleitung

Im 20. Jahrhundert erlebte die Menschheit die Gräueltaten von zwei Weltkriegen und zahllosen Bürgerkriegen, die allesamt unermessliches Leid brachten. Auch Guatemala ist insoweit ein trauriges Beispiel. Der Bürgerkrieg, der dort in der Zeit des Kalten Krieges wütete und erst 1996 endete, hat das Land zutiefst zerrissen. Da vor allem die indigene Bevölkerung verfolgt und vernichtet wurde und die Kriegsstrategie auch grausame, sexuelle Gewalttaten gegenüber indigenen Frauen einschloss, steht die heutige, demokratisch gewählte Regierung vor der Herausforderung, diesen Personen Recht und Würde wiederzugeben. So muss gezeigt werden, dass der Schutz vor Gewalt unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit für jeden Menschen besteht.

Grundsätzlich stehen die Chancen hierfür nicht schlecht. Denn im 20. Jahrhundert haben sich auch viel versprechende Rechtssetzungsprozesse zugunsten von Indigenen bzw. Frauen vollzogen, die Standards entstehen ließen und den nationalen Regierungen als Richtschnur dienen können. Obgleich die Herausbildung von Frauenrechten bzw. Rechten von Indigenen zu verschiedenen Momenten einsetzte und sich diese Rechte auch konzeptionell mit unterschiedlicher Dynamik weiter entwickelt haben, so ist diesen Rechten doch gemeinsam, dass die großen Entwicklungsschritte vor allem nach 1945 gesetzt wurden und im übergreifenden Gesamtkonzept der Menschenrechte eingebunden waren, dem eine vorrangig individuelle Ausrichtung innewohnt.

Die wichtigsten allgemeinen Rechtsinstrumente sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 und die beiden Menschenrechtspakte von 1966, mit denen eine dem Kalten Krieg geschuldete Aufspaltung von bürgerlichen und politischen bzw. wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verbunden war. In diesen drei Instrumenten, die die sog. Menschenrechtsbulle bilden, sind die wichtigsten Menschenrechte verankert. Sie haben in einer Reihe weiterer Menschenrechtsabkommen Konkretisierung bzgl. bestimmter Personen bzw. bestimmter Situationen erfahren, z.B. in den Konventionen gegen Völkermord, gegen Rassendiskriminierung und gegen Folter.

Doch obgleich die Rechte formell für beide Geschlechter verankert wurden, so blieben spezifische Schutzbedürfnisse von Frauen lange ausgespart und konnten erst gegen Ende der 1970er Jahre in der Frauenkonvention einbezogen werden. Von da an haben frauenrechtliche Belange auf der internationalen Agenda ihren festen Platz eingenommen. Das Engagement, das von Frauenorganisationen getragen wurde, gipfelte schließlich auf der Menschenrechtskonferenz in Wien in der Erklärung, wonach Frauen spezifische Rechte haben, die integraler Bestandteil des Menschenrechtskonzepts sind und auch den Schutz vor nichtstaatlicher Gewalt garantieren sollen. Menschen- bzw. Frauenrechte sollten also nicht mehr nur einen Schutz gegen den Staat, sondern auch gegen private Gewalttäter bieten. So gerieten nun Männer, die über Jahrhunderte hinweg eine gewisse Vormachtstellung über das weibliche Geschlecht hatten, ins Visier der Gesetzgeber. Die Familie, als ein Bereich, der lange Zeit ausschließlich mit Geborgenheit und Sicherheit assoziiert wurde und in dem doch auch unbemerkt viele zum Teil mit Traditionen gerechtfertigte Handlungen vorgenommen werden, die Frauen abträglich sind, wurde als Geltungsbereich von Menschenrechten anerkannt.

Im Rahmen der Menschenrechte wurde auch versucht, den Schutz indigener Völker zu erhöhen, die seit ihrer ‚Eroberung‘ unter Diskriminierung zu leiden hatten. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde dem Schutzbedürfnis dieser Menschen verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt. So gelang es auf internationaler Ebene, kollektive Rechtsinstrumente zu schaffen, von denen die Konvention Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahre 1989 (fortan: ILO-169) das wichtigste rechtsverbindliche Dokument ist. Mit der im September 2007 – nach jahrelangen Debatten – durch die UN-Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über die Rechte indigener Völker haben auch die Vereinten Nationen zu erkennen gegeben, dass sich die Staatengemeinschaft den Forderungen dieser Gruppen nicht völlig verschließt.¹

¹ Siehe dazu: Anja Titze, Die Vereinten Nationen und indigene Völker, in: Vereinte Nationen, Nr. 5, 2007, S. 190 ff.

Indigene Frauen, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehen, werden als Angehörige dieser Völker auch über diese kollektiven Rechtsinstrumente geschützt. Letztere erkennen das (indigene) Gewohnheitsrecht an und garantieren die indigenen Strukturen und Traditionen. Sie sind vorrangig kollektiv ausgerichtet. So nimmt die ILO-169 nur in einer Vorschrift auf Frauen Bezug. Art. 20, der dem Schutz der indigenen Arbeitnehmer dient, fordert in Abs. 3 „*Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung für Männer und Frauen und Schutz vor sexueller Belästigung.*“ Nirgendwo sonst werden spezielle Bedürfnisse indigener Frauen angesprochen.

Allerdings ist zu bedenken, dass indigene Traditionen zuweilen auch frauenfeindlich sein und Gewalt gegen Frauen einschließen können. Deshalb ist die Anerkennung von Tradition nicht unbeschränkt. Die ILO-169 mahnt die allgemeinen Menschenrechte an und postuliert in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1, dass beide Geschlechter gleichermaßen in den vollen Genuss der international anerkannten Menschenrechte gelangen „*müssen*“. Das bedeutet, dass grundlegende (individuelle) Frauenrechte – zumindest theoretisch – nicht aufgrund von Traditionen versagt werden können.

Auch in der Erklärung über die Rechte indigener Völker finden sich Vorschriften, die einen solchen Vorbehalt zum Ausdruck bringen. Frauen werden explizit in zwei Bestimmungen erwähnt: Art. 21, der das Recht auf Verbesserung sozioökonomischer Bedingungen beinhaltet, verlangt in Abs. 2 S. 2, dass die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und anderen verwundbaren Personen beachtet werden. Sehr wichtig ist Art. 22, der in Abs. 2 fordert, dass indigene Frauen und Kinder mittels staatlicher Maßnahmen in einen vollumfänglichen Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gelangen sollen. Gemäß Art. 1 i.V.m. Art. 44 gelten die Rechte und Freiheiten für beide Geschlechter; (individuelle) Menschenrechte bilden mithin eine Schranke.

Dieser auf universeller Ebene bestehende sehr dezidierte Rechtsschutz von *indigenen Frauen*² findet auf regionaler Ebene (Amerika) ein in wesentlichen

² Siehe dazu: Anja Titze, Die Herausbildung und Bedeutung der Rechte indigener Frauen:

Grundzügen vergleichbares Pendant. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Belém-Konvention gegen Gewalt gegen Frauen sowie die Erklärung der Rechte indigener Völker sind die wichtigsten Rechtsinstrumente.

Diese Verankerung von Rechten indigener Frauen auf internationaler Ebene bildet den Ausgangspunkt dieser Forschungsarbeit. Im Wissen um die weitreichenden Standards soll die Verwirklichung von Frauenrechten näher beleuchtet werden. Die Motivation zu dieser Einsichtnahme folgt dem unbefriedigenden Zustand zwischen idealer Normerwartung und realer Rechtswirklichkeit. Tatsache ist, dass auch in Guatemala viele indigene Frauen noch nicht in den Genuss ihrer Rechte kommen. Die Defizite in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind bei ihnen – sowohl im Vergleich zu nicht-indigenen Männern und Frauen, als auch zu indigenen Männern und Eliten – besonders stark ausgeprägt. Gewalt, Armut und Analphabetismus sowie hohe Mütter- und Kindersterblichkeit sind die deutlichsten Erscheinungsformen dieser Diskriminierung.

Um die Durchsetzung von Menschenrechten zu thematisieren, könnte an verschiedenen Rechtsvorgaben angeknüpft werden. Da (nichtstaatliche) Gewalt ein gravierendes Problem indigener Frauen darstellt und somit deren körperliche und seelische Integrität nicht garantiert ist, wird in dieser Arbeit die Untersuchung auf das Recht auf Schutz vor Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, ausgerichtet sein. Gewaltfreiheit ist von überragender Bedeutung und dürfte, im Hinblick auf alle anderen Rechte (z.B. auf Bildung, Gesundheit oder politische Mitbestimmung) gleichsam unverzichtbarste Grundvoraussetzung sein. Der Fokus auf diese Gewaltform erklärt sich auch folgendermaßen: im guatemaltekischen Bürgerkrieg waren viele indigene Frauen (und Männer) brutalster staatlicher Gewalt ausgesetzt. Der Friedensschluss hat die militärischen Auseinandersetzungen zwar beendet, aber das Leben vieler Frauen war doch nicht friedlich. Gewalthandlungen fanden nun im Privatbereich statt bzw. traten nun zutage. Ob das erhöhte Ausmaß

Reflexionen zur Rolle der Vereinten Nationen, in: Sabine von Schorlemer (Hrsg.), Die Vereinten Nationen und neuere Entwicklungen der Frauenrechte, Frankfurt a.M., 2007, S. 615 ff.

dieser privaten Gewalt eine direkte Folge des Krieges ist, kann aufgrund mangelnder Daten nicht genau gesagt werden. Über nichtstaatliche Gewalt in der Kriegszeit gibt es keine Untersuchungen, die uns als Referenzpunkt dienen könnten. Zu bedenken ist dahingehend aber, dass viele Männer in jener Zeit von zu Hause fort waren, weil sie am bewaffneten Kampf teilnahmen. Nichtstaatliche, respektive häusliche Gewalt, stand – angesichts der nahezu unbeschränkten staatlichen Gewalt – nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit. Möglich ist allerdings, dass diese Gewalt nach Ende des Krieges nicht nur wahrnehmbar(er) wurde, sondern vermutlich – durch die Gewalterfahrungen im Krieg – verstärkt in Erscheinung tritt.

Menschen- bzw. Frauenrechte schützen vor staatlicher *und* nichtstaatlicher Gewalt. Letztere kann in verschiedenen Lebens- und Gesellschaftsbereichen zu Tage treten, z.B. in der Arbeitswelt, im Bereich der organisierten Kriminalität, bei bewaffneten, kriegerischen Auseinandersetzungen sowie innerhalb der Familie.

Die Handlungspflichten der Staaten sind mittlerweile (z.B. in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 CEDAW, 1992) sehr konkret formuliert. Der Staat muss Gewalt nicht nur von Personen abwehren, sondern Gewaltfreiheit muss auch durch positives staatliches Handeln erlebbar gemacht werden. So sind im Hinblick auf familiäre bzw. häusliche Gewalt spezielle Maßnahmen zu ergreifen, wie Erlass von Gesetzen, Einrichtung von Unterstützungsdiensten, Schulung von Mitarbeitern staatlicher Institutionen sowie Bildungs- und Informationsprogramme. Für Frauen im ländlichen Raum werden häufig sogar besondere Maßnahmen verlangt. Entscheidend bei der Rechtsverwirklichung ist, dass die Staaten den anerkannten Standard der angemessenen Sorgfalt (*due diligence*) beachten, wonach eine effektive Umsetzung zu erfolgen hat. Der bloße Erlass von Schutznormen durch den nationalen Gesetzgeber genügt jedenfalls nicht. Dafür bedarf es auch entsprechender Institutionen und Verfahren.

In Guatemala kam es nach Ende des Bürgerkrieges und im Laufe des Friedensprozesses zu einem erstaunlichen Reformschub. In Umsetzung internationaler Vorgaben erfolgten beispielsweise Änderungen in materiell-rechtlicher Hinsicht, die den Schutz von (indigenen) Frauen durch entsprechende Gesetze verbesserten.

Zudem wurden enorme Anstrengungen unternommen, um geeignete Rahmenbedingungen für die Durchsetzung dieser Rechte zu schaffen. So wurde in den 1990er Jahre – wie in vielen anderen lateinamerikanischen Ländern auch – mit einer Justizreform begonnen, die das Gefüge von Institutionen und Verfahren stark verändert hat. Diese Reform sollte der Schlüssel zur Rechtsstaatlichkeit sein und der dauerhaften Befriedung des vom Krieg zerrissenen Landes dienen.

Die Ausgangslage des Justizsektors ließ reichlich Handlungsbedarf erkennen. Korruption, Nichtpräsenz, Überlastung, schlechte Ausstattung und mangelnde Professionalität waren einige der Hauptcharakteristika, die weit in der Geschichte wurzeln. Immerhin standen die staatlichen Institutionen über Jahrhunderte hinweg nahezu ausschließlich im Dienste privilegierter Sektoren. Justiz und Verwaltung operierten auf Spanisch und schlossen damit einen Großteil der indigenen Bevölkerung aus. Deren Bräuche und Gewohnheiten sowie lokalen Idiome wurden diskriminiert und zuweilen auch unter Strafe gestellt. Staatliche Präsenz war meist auf bestimmte Gesellschaftsbereiche beschränkt, z.B. um ein Reservoir an billigen Arbeitskräften zu garantieren. Seinen Grundpflichten ist der Staat gegenüber den Indigenen jedenfalls nie nachgekommen – weder im Bereich von Bildung und Gesundheit, noch im Hinblick auf die Justiz.³ Deshalb war (und ist!) ein großes Misstrauen gegenüber dem Staat bzw. dessen Institutionen gegeben. Zwar erlaubte diese Marginalisierung den Indigenen gerade im ländlichen Raum auch eine relative Selbständigkeit, doch wurde diese im Laufe der Zeit, vor allem im Zuge der steten Einverleibung von Grund und Boden, immer stärker eingeschränkt.

Eine besonders schwerwiegende Vertiefung hat die Zweigeteiltheit in indigene und nicht-indigene Bevölkerungsteile während des Bürgerkrieges erfahren als nicht nur Tausende Menschen auf grausamste Weise zu Tode kamen (vor allem Indigene), sondern als auch lokale Strukturen der Selbstverwaltung nachhaltig gestört bzw. zerstört wurden. Dies gilt auch für die Konfliktbehandlung. Obgleich die Quellenlage über die Zeit vor dem Krieg insgesamt sehr dürftig ist, und in der

³ Vgl. CEH, Guatemala: Memoria del Silencio, Guatemala, 1999, Online-Version unter: <http://shr.aaas.org/guatemala/ceh/mds/spanish/cap3/cmay.html>, Capitulo II, Vol. 3, Denegación de justicia, Rn. 292 ff.

Literatur oft ein idealisierendes Bild gemalt wird, so ist unbestritten, dass im Bürgerkrieg Konfliktlösungsmuster aufgezwungen wurden, bei denen Gewalt ein wesentlicher Bestandteil war.⁴

Diese Krise der Justiz hat gesellschaftliche Entwicklungen begünstigt, die auch in der Nachkriegszeit als sehr bedenklich erscheinen und die Stabilität des Landes auf Dauer gefährden könnten. Zu denken ist beispielsweise an den steten Anstieg von (Banden-)Kriminalität sowie an die Lynchmorde. Letztere werden als Akte der Selbstjustiz sowohl mit der unbewältigten Vergangenheit, als auch mit dem Vakuum an staatlichen Institutionen bzw. deren Nichtfunktionierens erklärt.

Die sehr komplexe Ausgangslage motivierte die nationalen Gesetzgeber zu breit angelegten Reformansätzen, mit denen verschiedene Ziele verfolgt wurden. Hauptziel war es, die staatliche Justiz unabhängig, professionell und effizient zu machen, um langfristig Vertrauen in dieselbe bilden zu können. Im Hinblick auf Guatemala wurde überdies als wesentlich erkannt, dass die multiethnische Wirklichkeit hinreichend beachtet werden muss, um allen Bürgern – auch in der Muttersprache – Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Zugang zur Justiz wurde überdies unter einem anderen Aspekt thematisiert: der Integration von Elementen alternativer Konfliktlösung in das formelle Rechtssystem, und zwar auch in den Bereich der Strafjustiz.

Im letztgenannten Bereich haben sich beachtenswerte Veränderungen vollzogen, die in eine übernationale Reformbewegung eingebunden waren. Die Strafjustiz, die einen wesentlichen Teil der gesamten Rechtsordnung betrifft und in Guatemala sowie anderen lateinamerikanischen Ländern lange die größten und verhängnisvollsten⁵ Defizite aufwies (z.B. im Hinblick auf Opferschutz, Verbre-

⁴ Vgl. Marcia Esparza, En las manos del ejército: violencia y posguerra en Guatemala, análisis político Nr. 59, 1-4/2007, S. 84, unter: <http://www.analisispolitico.edu.co/pdf/articulo59.pdf>

⁵ Zum Beispiel war die Untersuchungshaft die Regel, nicht die Ausnahme. Diese strafprozessuale Regelung hatte Menschenrechtsverletzungen (z.B. Folter) während der Militärdiktaturen sogar erleichtert. Vgl. Javier Llobet Rodríguez, Die Strafprozessreform in Lateinamerika, in: Jörg Arnold / Björn Burkhardt / Walter Gropp, Menschengerechtes Strafrecht, München, 2005, S. 553; Wolfgang Schöne, Die Reform der Strafrechtsordnung in Süd- und Mittelamerika, in: Helen Ahlens / Detlef Nolte, Rechtsreformen und Demokratieentwicklung in Lateinamerika, Frankfurt, 1999, S.307. Allerdings ist die Untersuchungshaft zuweilen auch

chensvorbeugung, Strafverteidigung, Justizgrundrechte und Strafvollzug), hatte bereits seit den 1970er Jahren Rechtsexperten zu Reformvorschlägen motiviert. 1988 wurde eine Musterstrafprozessordnung für Iberoamerika vorgelegt,⁶ die einen starken Einfluss deutscher Regelungen erkennen ließ. Kernpunkte des Entwurfs waren z.B. die Übertragung des Ermittlungsverfahrens auf die Staatsanwaltschaft, die Stärkung der Rechte der Beschuldigten (z.B. Unschuldsvermutung, Recht auf Verteidigung), die Einführung von Einstellungsmöglichkeiten aus Gründen der Opportunität, die Reduzierung der Untersuchungshaft und Möglichkeiten der Wiedergutmachung.⁷

Letztgenannter Aspekt ist auch im Lichte einer weltweiten Reformbewegung zu sehen, die – in Abkehr von der vergeltenden Justiz (*retributive justice*) – auf eine ausgleichende Justiz (*restorative justice*)⁸ abzielt. Ein Verbrechen soll nicht mehr als Verletzung des Staates bzw. staatlichen Rechts, sondern eher als Verletzung der (Rechts)Beziehung zwischen zwei oder mehr Personen verstanden werden. Opfer und Täter sollen über den zwischen ihnen bestehenden Konflikt befinden und diesen einvernehmlich beilegen können.⁹ Bei der vergeltenden Justiz liegt der Umgang mit diesem Konflikt beim Staat bzw. dessen Institutionen.¹⁰ In der Praxis finden sich verschiedene Formen der ausgleichenden Justiz, z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich (*victim-offender mediation*) und das sog. conferencing.¹¹ Die

noch heute als Regelfall normiert. Vgl. Kai Ambos / Jan Woischnik, Strafverfahrensreform in Lateinamerika, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 113, Nr. 2, 2001, S. 344.

⁶ Sie war von führenden lateinamerikanischen Prozessrechtlern ausgearbeitet worden, die dem Iberoamerikanischen Institut für Prozessrecht angebunden waren. Vgl. Llobet Rodríguez (2005), S. 549 f.

⁷ Vgl. Llobet Rodríguez (2005), S. 549 f.; Schöne (1999), S. 301 ff.

⁸ Der Begriff ‚restorative‘ wird auch mit ‚wiederherstellend‘ und ‚wiedergutmachend‘ ins Deutsche übersetzt.

⁹ Julio Maier, Stellt die Wiedergutmachung eine dritte Spur des Strafrechts dar?, in: Jörg Arnold / Björn Burkhardt / Walter Gropp, Menschengerechtes Strafrecht, München, 2005, S. 1409 ff. Siehe auch: UN Office on Drugs and Crime, Handbook on Restorative Justice Programmes, New York, 2006, S. 5 ff.

¹⁰ Ausführlicher: Norio Takahashi, Restorative Justice and Treatment of Offenders, in: Jörg Arnold / Björn Burkhardt / Walter Gropp, Menschengerechtes Strafrecht, München, 2005, S. 1434 ff.

¹¹ Dabei nehmen nicht nur Opfer und Täter, sondern auch Freunde und Familie an den

Privatisierung des Strafrechts, wie Maier kritisch anmerkt, dürfe sich allerdings nicht auf die schweren Strafen erstrecken.¹²

In Guatemala haben diese Reformansätze deutliche Spuren hinterlassen. Die Rechte der Verfahrensbeteiligten wurden neu verteilt. Und der Täter-Opfer-Ausgleich hat unter den Verfahrensweisen der Mediation und Versöhnung Eingang in das guatemaltekische Strafprozessrecht gefunden.

Die zentralen Fragen, die sich angesichts dieser Neuerungen aufdrängen und die die Arbeit insgesamt durchwirken, sind folgende: Wie ist die Verwirklichung der Rechte indigener Frauen, vor allem des Rechts auf Schutz vor Gewalt, unter diesen veränderten Rahmenbedingungen möglich? Wie gelingt es den Institutionen, vertrauensbildend zu operieren? Welche Rolle spielt die Mediation im Hinblick auf die Rechtsverwirklichung und wie kann sie dazu beitragen, Vertrauen in Institutionen entstehen zu lassen? Und inwieweit gelingt eine ausgleichende Justiz im Sinne der Justizreform?

Methodisches Vorgehen

Die Arbeit auf die Beantwortung obiger Fragen auszurichten, bestand allerdings nicht von Beginn der Forschung an. Ursprünglich wollte ich die Verwirklichung der Rechte indigener Frauen nur auf rechtlicher Ebene betrachten und insbesondere die Umsetzung von völkerrechtlichen Vorgaben in staatliches Recht untersuchen. Inhalt und Systematik von Normen zu erfassen, hat mich auch einige Monate intensiv beschäftigt.

Es hat sich aber gezeigt, dass diese Betrachtungsweise die tatsächlichen Vorgänge weitestgehend ausspart und dass ich meine Erkenntnisse letztlich nur auf einer sehr abstrakten Rechtsebene erlangen würde, was deren Aussagekraft vermindert. Schließlich habe ich erkannt, dass vielmehr die Rechtspraxis und die Auswirkungen von Rechtsreformen analysiert werden müssen. Denn nur dann lassen sich Aussagen darüber treffen, unter welchen strukturellen Gegebenheiten Rechtsstandards wirklich umgesetzt werden (können). Deshalb wollte ich Rechts-

Verhandlungen teil.

¹² Siehe Maier (2005), S. 1419.

verwirklichung auf möglichst kleinster Ebene untersuchen. Im Max-Planck-Institut für rechtsethnologische Forschung habe ich die Feldforschung und den Verlauf der Untersuchung vorbereiten können. Sehr hilfreiche Informationen zur Methodik und zur theoretischen Basis erhielt ich von meiner Promotionsbetreuerin.

Für meine Feldforschung in Guatemala wurde ich für drei Monate von der GTZ (Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit) unterstützt, die an meiner praxisorientierten Fragestellung sehr interessiert war. So konnte ich mir zunächst einen allgemeinen Überblick über die Lage indigener Frauen in diesem Land verschaffen und wurde mit den rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten vertraut. Zudem habe ich Aufgabenfelder und Schwierigkeiten der Entwicklungszusammenarbeit kennengelernt. Während der übrigen drei Monate meines insgesamt 6-monatigen Aufenthalts in Guatemala habe ich das Forschungsprojekt in der Provinz Huehuetenango selbständig fortgesetzt. Im Friedensgericht von Santa Bárbara, das seinen Sitz seit 2002 in der Stadt Huehuetenango hat, wurde meine Untersuchung interessiert aufgenommen. Die Richterin erlaubte mir sehr bereitwillig, die teilnehmende Beobachtung durchzuführen und stand jederzeit auch für Rückfragen zur Verfügung. Letzteres galt auch für die Gerichtsmitarbeiter.

Dieses Gericht erwies sich als besonders geeignet, um die obigen zentralen Fragen zu erforschen. Denn es hat im Rahmen der Justizreform eine Aufwertung erfahren. Dieser Gerichtstyp, der zahlenmäßig stark erhöht wurde, ist als erste Instanz in unmittelbarer Nähe der Bürger und ihrer Probleme. In diesem Gericht kommen formelle und informelle Konfliktlösungsmechanismen zum Einsatz.

Über den tatsächlichen Erfolg der Friedensgerichte in Guatemala gibt es aber bislang nur wenige empirisch fundierte Untersuchungen.¹³ Zu nennen ist jene von Karin Wagner, die den Umgang dieser Gerichte mit häuslicher Gewalt untersucht hat. Ihre Untersuchung basiert auf Interviews und Statistiken und ist relativ breit

¹³ Eine Untersuchung in Peru zeigt, dass die Friedensgerichtsbarkeit dort sehr erfolgreich ist. Dort sind Friedensrichter juristische Laien und lösen die Konflikte überwiegend durch Vergleiche. Siehe dazu: Hans-Jürgen Brandt, Friedensgerichtsbarkeit als Alternative, in: Helen Ahlens / Detlef Nolte, Rechtsreformen und Demokratieentwicklung in Lateinamerika, Frankfurt, 1999, S. 207 ff.

angelegt. Im Unterschied dazu hat die vorliegende Arbeit ihre zentralen Daten aus der teilnehmenden Beobachtung und Interviews gewonnen und macht das tatsächliche Verhalten während der Verfahren erkennbar. Deshalb kann diese Arbeit dazu beitragen, den Erkenntnisstand über diese Institution und die Vorgänge innerhalb derselben zu erhöhen.

Das Friedensgericht ist aber auch deshalb sehr geeignet, weil Strafverfahren und Mediation integriert sind. Die Anerkennung dieses alternativen Konfliktbehandlungsmodus innerhalb der staatlichen Strafjustiz ist eine relativ neue Entwicklung¹⁴ und hat Guatemala insoweit sogar eine gewisse Vorreiterrolle einnehmen lassen. Immerhin kam die Mediation einstmals nur zur Anwendung, um Familienprobleme (zum Beispiel Sorgerecht oder Scheidung betreffend) und Nachbarschaftsstreitigkeiten zu lösen; sie hat sukzessive weitere Bereiche im öffentlichen und privaten Sektor ‚erobert‘ (zum Beispiel in Schulen).

Die Anwendung der Mediation wurde auch wissenschaftlich untersucht. Seit den 1970er und vor allem seit den 1980er Jahren hat man sich intensiv mit den vielfältigen Zielen, Typen, Techniken und Ergebnissen der Mediation befasst. So liegen bereits Erkenntnisse dahingehend vor, welche Faktoren darüber entscheiden, ob eine Mediation zu einer Lösung führt. Dazu gehören die Konflikthöhe, der Streitgegenstand, das Machtverhältnis der Streitparteien zueinander und der Status des Mediators sowie die Formalisierung der Mediation.¹⁵

Auch die Mediation in Strafsachen hat in jüngster Zeit das wissenschaftliche Interesse gefunden, ist aber insgesamt am wenigsten erforscht. Sehr tiefgründig

¹⁴ Carrie Menkel-Meadow spricht von der „*new frontier of mediation*“, in: Carrie Menkel-Meadow, *Mediation – theory, policy and practice*, Ashgate, 2001, S. xxviii.

¹⁵ Ausführlicher: James A. Wall, *Mediation: A Current Review and Theory Development*, *The Journal of Conflict Resolution*, Vol. 45, Nr. 3, 2001, S. 384 ff.; Sally Engle Merry, *Myth and Practice in the Mediation Process*, in: Martin Wright / Burt Galaway, *Mediation and Criminal Justice: Victims, Offenders, and Community*, London, 1988, S. 239; Sally Engle Merry, *Anthropology and the Study of Alternative Dispute Resolution*, *Journal of Legal Education* 34, 1984, S. 277 ff.; Sally Engle Merry, *The Social Organization of Mediation in Non-Industrial Societies: Implications for Informal Community Justice in America*, in: Richard L. Abel, *The Politics of Informal Justice*, New York, Vol. 2, 1982; siehe auch: Lon L. Fuller, *Mediation – Its Forms and Functions*, *Southern California Law Review*, 1971, 44, S. 305-339.

hat sich bislang Stefanie Tränkle mit dieser Thematik beschäftigt. Sie erstellte eine aufschlussreiche Vergleichsstudie zu Frankreich und Deutschland. Allerdings stand bei ihrer Untersuchung die Mediation in Strafsachen im Mittelpunkt, die *außerhalb* von Gerichten stattfand. Zur Mediation *im* Strafgericht ist die Erkenntnislage noch eher bescheiden, so dass diese Arbeit neue Einsichten liefern kann.

Dass das Gericht derzeit nicht in der Gemeinde Santa Bárbara, sondern außerhalb der eigentlichen Jurisdiktion operiert, erwies sich letztlich für dieses Forschungsprojekt als Glücksfall (– wenngleich dieser Umstand für viele Frauen, die sich an das Gericht wenden möchten, ein großes Hindernis war und ist.) Wäre das Gericht in der Gemeinde Santa Bárbara gewesen, so hätte ich mich auch dort aufhalten müssen. Dies wäre allerdings nicht möglich gewesen, denn die Situation in dieser ländlichen Gemeinde gilt – gerade für Ausländer – als äußerst gefährlich. Ein bloßes Missverständnis, eine kleine Banalität könnte ausreichen, um eine Menschenmenge gegen sich aufzubringen, die vor Gewalthandlungen nicht zurückschreckt.

Trotz dieser Schwierigkeiten habe ich eine Datenmenge erlangen können, die in ihrer Gesamtheit ein recht genaues Bild von der Verwirklichung von Rechten indigener Frauen im Untersuchungsort entstehen lassen. In dieser Arbeit wird die Verwirklichung der Frauenrechte juristisch und empirisch aufbereitet.

Der rechtswissenschaftliche Teil betrifft die Beschreibung von völkerrechtlichen und nationalen Normen und tangiert verschiedene Rechtsgebiete, zum Beispiel Zivil-, Straf- und Strafprozessrecht.

Der empirische Teil betrifft die Praxis der Institution(en). Im Friedensgericht habe ich Daten mittels teilnehmender Beobachtung, Interviews und Befragungen erhoben. Im Mittelpunkt der Erhebung standen Konflikte und Konfliktregelung. Um den Umgang der verschiedenen Institutionen mit Problemen indigener Frauen in Huehuetenango zu erschließen, habe ich überdies Daten im Rahmen von Interviews mit Mitarbeitern dieser Institutionen erhoben; die Daten stammen auch aus Statistiken.

Damit ist die vorliegende Arbeit, die juristische und sozialwissenschaftliche Methoden in sich vereint, sehr interdisziplinär angelegt. Sie bewegt sich im Wesentlichen zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsanthropologie. Die Arbeit versucht aber auch, den Forschungsgegenstand historisch einzubetten, um die Gegebenheiten für die Rechtsdurchsetzung zu erschließen. Aufgrund dieser weiten Perspektive können spezifische Aspekte der genannten Disziplinen nicht erschöpfend betrachtet werden. Indem konkrete Konflikte und die Verfahren zu ihrer Bewältigung als Bezugspunkt dienen, können jedoch wichtige Erkenntnisse über die Durchsetzung abstrakter Regeln gewonnen werden.

Gliederung der Arbeit

Die Arbeit besteht aus insgesamt drei Teilen: Teil 1 „Ethnografischer Hintergrund und Problemlage indigener Frauen“ umfasst die Kapitel 1 und 2. Teil 2 „Rechtsslage und Justizreform“ beinhaltet die Kapitel 3 bis 5. Und in Teil 3 „Konfliktbehandlung“ finden sich die Kapitel 6 und 7.

Im ersten Kapitel wird der Ort der Untersuchung vorgestellt und erfassbar gemacht. Die Beschreibung ist auf die Provinz Huehuetenango ausgerichtet, die im Westen des Landes liegt. Hier werden die wesentlichen Strukturmerkmale dieser Provinz herausgearbeitet, und zwar im Hinblick auf Bevölkerungsstruktur, Wirtschaft und Soziales. Eine Fokussierung erfolgt auf eine der 31 Gemeinden: Santa Bárbara. Für diese Gemeinde, dessen Friedensgericht in der Untersuchung eine besondere Rolle spielen wird, erfolgt eine gesonderte Beschreibung der Zustandslage. Hierbei werden vor allem auch die defizitären Bedingungen klar aufgezeigt.

Im Anschluss daran wird untersucht, inwiefern sich die sozioökonomische Rückständigkeit aus der Vergangenheit heraus erklärt. Der Rückblick wird die wichtigsten Zeitabschnitte der guatemaltekischen Geschichte aufgreifen: Kolonialperiode, liberale Periode, demokratischer Frühling, Bürgerkrieg und Demokratisierung. Der Bürgerkrieg, der insbesondere bei der armen Landbevölkerung schmerzliche Verluste und seelische Wunden hinterlassen hat, wird ausführlicher beschrieben, um Ursachen und Folgen für die Nachkriegszeit erkennbar zu machen. Dabei werden folgende Fragen berücksichtigt: Lassen sich bestimmte Ver-

haltensmuster bzw. Gewaltformen, die heute präsent sind, auf die Kriegsereignisse zurückführen? Wie wurde mit dem Krieg und den zumeist menschenverachtenden Praktiken umgegangen? Und inwiefern hat der Demokratisierungsprozess auch normative Entwicklungen zugunsten der indigenen Bevölkerung angestoßen?

In einem weiteren Abschnitt werden Konfliktivität und Konfliktlösung eingehender betrachtet. Dabei wird geklärt, wie mit Konflikten umgegangen wurde und welche(s) Mittel den Umgang mit Konflikten bestimmt hat (haben). Es ist die grundlegende Frage zu beantworten, welche Rolle die staatliche Justiz hier gespielt hat. Inwiefern waren Institutionen präsent, und inwiefern kamen auch marginalisierte indigene Bevölkerungsteile ‚zu ihrem Recht‘? Die Erkenntnisse hierzu werden wichtige Vorbedingungen für die weiteren Kapitel ans Licht bringen und die Herausforderungen, die an die heutige Justiz gestellt sind, offenbaren.

Allerdings kann der Bürgerkrieg im Hinblick auf die Konfliktlösung nicht ausgespart bleiben. Die Mechanismen des Krieges haben dazu geführt, dass sich bestimmte Konfliktlösungsmuster herausgebildet und verfestigt haben. Dahingehend wird ergründet, welche Akteure sich in der Justizlandschaft einen Platz verschaffen konnten. Dazu gehören vor allem die Mitglieder der Zivilpatrouillen, sog. PAC, die während des Krieges für Kontrolle und Sanktion in ihren Ortschaften verantwortlich waren. Hier stellen sich einige Fragen: Wie gingen sie mit Konflikten um? Welchen Einfluss haben diese Personen heute auf Konflikte und deren Bewältigung? Und wie kann sich dies ggf. auf indigene Frauen und deren Probleme auswirken?

Im zweiten Kapitel werden die Probleme indigener Frauen aufgegriffen und am Beispiel der Gemeinde Santa Bárbara detaillierter beschrieben. Diese Gemeinde ist eine der ärmsten des Landes. Hier stellt sich die Frage, welche Folgen diese sozioökonomische Rückständigkeit für Frauen hat und wie es um ihre wirtschaftliche Absicherung – gerade auch innerhalb der Familie – steht.

Der Parameter Armut wird, einem weiten Verständnis zufolge, jedoch nicht lediglich auf Wirtschaft bzw. Einkommen bezogen. Es wird auch kurz dargelegt,

wie Armut sich in anderen Lebensbereichen manifestiert, z.B. Gesundheit und Bildung.

Ein Problem, das viele Frauen von Santa Bárbara gemeinsam haben, ist die körperliche und seelische Gewalt, die ihnen in Ehe und Familie angetan wird. Auch wenn dieser empirische Befund von vielen – auch indigenen – Männern geleugnet wird, so sind die meisten Friedensgerichte mittlerweile mit diesem Gewaltphänomen befasst. Daher ist es nötig, die Erscheinungsformen dieser nichtstaatlichen Gewalt genauer zu beleuchten. Wie und durch wen wird die Gewalt verübt? Und welche Gründe lassen sich für diese Gewalt finden?

Die Gewaltproblematik führt uns wiederum zu weiteren Aspekten, z.B. die psychische Befindlichkeit der betroffenen Frauen. Die Gewalterfahrungen veranlassen dazu, das Verhalten der Frauen genauer zu untersuchen. Was tun Frauen, die Opfer von Gewalt werden? Welche Möglichkeiten haben sie, sich diesen Übergriffen zur Wehr zu setzen? Und was bringt Frauen dazu bzw. hält sie davon ab, sich zu wehren?

Da die Familie der Lebensbereich ist, in dem diese Gewalt verübt wird, wird auch sie beleuchtet, um die Beschreibung der Problemlage zu vervollständigen. Als Anknüpfungspunkt dient hier die geschlechtsspezifische Erziehung, die auch über den Stellenwert von Mädchen / Frauen gegenüber Jungen / Männern Auskunft geben und einen Erklärungsansatz für die spezifischen Gegebenheiten der häuslichen Gewalt liefern kann. Im inneren Zusammenhang dazu steht im Übrigen auch das lokale Recht.

Nachdem die lokalen Gegebenheiten eingehend dargestellt wurden, wird in den folgenden drei Kapiteln ergründet, welche normativen und institutionellen Möglichkeiten bestehen, um das größte Problem indigener Frauen – Gewalt – zu bewältigen.

Im dritten Kapitel werden zunächst die materiellen Vorgaben erörtert, die sich auf der nationalen Ebene zum Schutz von (indigenen) Frauen finden lassen. So werden die Verfassung und wichtige Gesetze (z.B. Straf- und Zivilgesetzbuch) auf ihren normativen Gehalt hin untersucht, um eine Aussage dahingehend treffen zu

können, wie weit der Schutz von Frauen vor Gewalt gediehen ist und inwieweit damit internationalen Verpflichtungen entsprochen wird. Immerhin hat sich Guatemala bemüht, internationale Übereinkommen in nationales Recht umzusetzen. Einige Gesetze, die in diesem Kapitel betrachtet werden, sind das Ergebnis dieser Anstrengungen, z.B. das Gesetz gegen häusliche Gewalt. Wieder andere Gesetze wurden reformiert, um frauenrechtlichen Prinzipien zu entsprechen, z.B. das Zivilgesetzbuch. Im letztgenannten Gesetzeswerk wird daher auch auf jene den Bereich Ehe und Familie betreffende Normen rekurriert, die ein spezifisches Rechtspflichten-Verhältnis zwischen Frauen und Männern begründen und auch im Hinblick auf häusliche Gewalt relevant sind.

Das vierte Kapitel ist den institutionellen Rahmenbedingungen gewidmet. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie sich das Gesamtgefüge an Institutionen im Zuge der Justizreform verändert hat. Den Ausgangspunkt bildet diese Reform selbst, so dass zunächst die Grundlagen und Kernthemen erörtert werden. Zu letzteren gehören z.B. die Modernisierung und Professionalisierung sowie die alternative Konfliktlösung.

Im Anschluss daran werden die heute bestehenden staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen behandelt. Die Ausführungen in diesem Abschnitt werden zeigen, welche neuen Institutionen zu den bestehenden Institutionen hinzugetreten sind und in welcher Weise Aufgaben und Kompetenzen nun verteilt sind. Das Gerichtswesen hat beispielsweise beachtliche Veränderungen erfahren. So wurde die gerichtliche Präsenz insgesamt stark erhöht und wurden neue Gerichtstypen geschaffen. Besondere Erwähnung verdient der landesweite Aufbau von Friedensgerichten, mit denen der Zugang zur Justiz erhöht und die Förderung einer Friedenskultur unterstützt werden soll.

Es wird auch geklärt, welche Konsequenzen die institutionelle Neuerung für die Konfliktbehandlung bzw. -kanalisierung hat. Bei der Fülle an verschiedenen Instanzen ist die Annahme erlaubt, dass indigenen Frauen – zumindest theoretisch – ein „forum shopping“ möglich ist. Sie können sich mit ihrem Problem an eine Instanz eigener Wahl wenden, um ihre Konflikte zu lösen. Allerdings wirft eine solche ‚Wahlfreiheit‘ weitere Fragen auf: Welche zielgruppenorientierten Ansätze

lassen sich bei den Instanzen ausmachen? Aufgrund welchen materiellen Rechts operieren sie? Und welche Vor- und Nachteile ergeben sich für indigene Frauen?

Der reformerische Aktionismus blieb jedoch nicht auf die Instanzen der Normdurchsetzung beschränkt, sondern hat auch zu verfahrensrechtlichen Neuerungen geführt, die weit über den formalen Prozess hinausreichen und im fünften Kapitel ausführlicher betrachtet werden.

Dabei wird das Augenmerk zunächst auf Gerichtsverfahren der Strafjustiz gelenkt. Mit einem neuen Strafprozessrecht sollte der Übergang von einem stark inquisitorischen zu einem eher akkusatorischen Verfahrensmodell vollzogen werden. Es wird geklärt, ob dies gelungen ist und inwieweit die Kompetenzen der Verfahrensbeteiligten neu gewichtet wurden. Vor allem die neuere Stellung der Richter wird sich hier als aufschlussreich erweisen.

Wie in dem Kapitel gezeigt wird, haben alternative Verfahren im Zuge der Justizreform eine große Bedeutung erlangt. Die Neuheit ist darin zu sehen, dass mit der Tradition der formalisierten staatlichen Konfliktlösung gebrochen und der alternativen Konfliktbehandlung ein außergewöhnlich breiter Raum gegeben wurde. Hier nun ist darzulegen, welche Institutionen Konflikte auf diese Weise behandeln und welche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede bestehen.

Ein wirkliches Novum ist allerdings die Gerichtsmediation bzw. die alternative Konfliktlösung im Strafgericht. Dahingehend wird geklärt, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen (z.B. Art des Streitgegenstands) die Informalisierung stattfinden kann und nach welchen Regeln sich Mediation bzw. Versöhnung vollziehen. Geprüft wird auch, inwieweit die Streitparteien tatsächlich eine eigene Lösung vereinbaren können. Daher ist es unerlässlich, auch die Rolle des Richters näher zu beleuchten. Kann bzw. soll dieser die Verhandlung der Streitparteien beeinflussen? Und wenn ja, inwieweit ist es ihm möglich, die einvernehmliche Lösung zu kontrollieren, ihre Durchsetzung zu verbessern und unbillige Vereinbarungen zu verhindern? Die Mediation ist hier in das formale System integriert. Fraglich ist daher, in welcher Weise formelle und informelle Verfahrenswege verzahnt sind?

Nachdem die geänderten Rahmenbedingungen der Konfliktbehandlung erkennbar gemacht wurden, bleibt zu prüfen, wie es den Institutionen *tatsächlich*

gelingt, das Problem der Gewalt zu bewältigen. Mit den Kapiteln 6 und 7 wird dieses Erkenntnisziel verfolgt.

Im sechsten Kapitel wird die Frage unter Bezugnahme auf die wichtigsten Institutionen in Huehuetenango beantwortet, wobei insbesondere die Wege der Frauen von Santa Bárbara nachgezeichnet werden. An welche Institutionen wenden sie sich neben dem Friedensgericht, mit welchen Anliegen und wie werden ihre Probleme behandelt bzw. gelöst? Formell oder informell? Insoweit wird deutlich, dass die verschiedenen Instanzen ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend aufgesucht werden. Die Frauen (und Männer) wissen schon bzw. glauben zu wissen,¹⁶ wo welche Probleme und auf welche Art behandelt werden.

Der Konfliktbehandlung im Friedensgericht von Santa Bárbara ist das siebte Kapitel gewidmet. In diesem Gericht habe ich vom 10. Mai bis 13. Juli 2005 eine teilnehmende Beobachtung durchgeführt und konnte die Arbeitsweise gewissermaßen hautnah erleben. Für die Untersuchung war von großem Vorteil, dass meine Anwesenheit in keinem der Fälle ausgeschlossen wurde, obgleich es sich inhaltlich in vielen Fällen um sehr sensible Themen aus dem familiären Bereich handelte. Ich saß zumeist in der Nähe der Streitparteien und konnte dem Geschehen, ohne direkt involviert zu sein, sehr genau folgen.¹⁷

Dieses Gericht zeichnet sich dadurch aus, dass Konflikte überwiegend alternativ beigelegt werden und eine aufoktroyierte Entscheidung der Richterin ausbleibt. Diese Tatsache wirft die Frage auf, welche Gründe es hierfür gibt. Neben den infrastrukturellen Voraussetzungen wird auf die Haltung der Gerichtsmitarbeiter abgestellt. Wie ist es um deren Selbstverständnis bestellt, und welche Bedeutung messen sie dem Rechtssuchenden bzw. ‚Kunden‘ und dessen Anliegen bzw. dem jeweiligen Kollegen bei.

¹⁶ Sie kommen zuweilen von weit her, weil sie denken, dass es in der Provinzhauptstadt nur eine Lösung für ihr Problem gibt.

¹⁷ Im Mediationszentrum oder in der Dema (s.u.) hätte eine solche Beobachtung nicht stattfinden können, da nur der Mediator und die Streitparteien an den Versöhnungen teilnehmen. Zudem finden letztere häufig ausschließlich auf der Maya-Sprache Mam statt, so dass ich den Gesprächen ohnehin nicht hätte folgen können.

Nach Klärung dieser allgemeinen Gegebenheiten wird die Konfliktlösung in ihren wesentlichen Grundzügen veranschaulicht. Es gilt, die behandelten Probleme und die erlangten Lösungen herauszuarbeiten. Darüber hinaus wird aber auch ein Einblick in die Tiefenstruktur der formellen bzw. informellen Konfliktlösung gegeben, und es werden folgende Fragen beantwortet: Wie und wann kommt es zu einer Lösung? Wann wird der formelle und wann wird der informelle Lösungsweg beschritten? In welchem Verhältnis stehen beide Konfliktlösungsarten? Und welche Regeln determinieren die informelle Konfliktlösung? Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt auf der Grundlage des im Gericht empirisch erhobenen Fallmaterials. Die Präsentation desselben bzw. ausgewählter Fälle ist das Herzstück dieses Kapitels und wird die Prozesshaftigkeit sowie die Vielgestaltigkeit der Konfliktlösung aufzeigen.

Die Kombination von formellen und informellen Verfahren, so wird zu sehen sein, ist gerade im Hinblick auf die Behandlung von diffizilen Problemen von großer Wichtigkeit. Dabei wirken die Gerichtsmitarbeiter zumeist wesentlich Anteil an der Lösungsfindung mit. Aber mit welchen Techniken und mit welcher Absicht nehmen sie Einfluss? Wie können sie auf ein Ergebnis hinwirken und die Streitparteien zum Einlenken bewegen, wenn es an der Einigungsbereitschaft mangelt? Aufschlussreich dürfte insoweit die formale Entscheidungskraft des Gerichts sein, die als ‚Druckmittel‘ dienen kann.

Der Umgang mit häuslicher Gewalt, die immer häufiger zur Anzeige gebracht wird, ist dadurch gekennzeichnet,¹⁸ dass den Streitparteien das Problem gerade nicht zur Disposition steht, d.h. sie können über dieses Problem gerade nicht allein befinden.

¹⁸ Ströbele-Gregor stellte bei ihren Untersuchungen zu indigenen Frauen und häuslicher Gewalt in Peru fest, dass diese Gewalt von den Frauen zunehmend als Unrecht wahrgenommen und öffentlich gemacht wird, z.B. vor Friedensrichtern und sog. *Rondas Campesinas* (Bauern-Schutzorganisationen). Siehe dazu: Juliana Ströbele-Gregor, Das Schweigen brechen: Indigene Frauen und häusliche Gewalt – Wandlungsprozesse im Bewusstsein über Menschenrechte in indigenen Gemeinschaften in Peru, in: Julia Eckert, Anthropologie der Konflikte, Bielefeld, 2004, S. 160 ff.

Denn vorrangiges Ziel ist hier nicht, Opfer und Täter zu einer einvernehmlichen Lösung kommen zu lassen, sondern das bzw. die Opfer unverzüglich zu schützen. Demgemäß bedient sich das Gericht hier seiner hoheitlichen Macht, um konsequent Entscheidungen zugunsten von Frauen anzuordnen. Gleichwohl behält sich das Gericht hier meist vor, alle betroffenen Personen ‚an einen Tisch zu bringen‘ und die Angelegenheit zu erklären, damit der Mann zumindest versteht, warum das Gericht zugunsten seiner Frau entschieden und ihm eine bestimmte Handlungspflicht auferlegt hat. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar, denn Frauen droht unmittelbar Gefahr, so dass Schutzmaßnahmen unerlässlich sind.

Wie sich zeigen wird, erfolgt die Anordnung dieser Maßnahmen dennoch nicht in allen Friedensgerichten in der gebotenen Weise. Nicht alle diese Gerichte bzw. ihre Richter, die unter den gleichen strukturellen Voraussetzungen arbeiten, nehmen das Problem häuslicher Gewalt als solches wahr. Die bereits erwähnte Studie von Wagner zeigt, dass die Gerichtsmitarbeiter entweder Frauen für diese Gewalt verantwortlich machen oder diese Gewalt für ‚normal‘ halten. Wagner kam außerdem zu dem Schluss, dass indigene Frauen, die nicht Spanisch sprechen, einen beschränkten Zugang zur Justiz haben. Und wurden Schutzmaßnahmen angeordnet, so waren die Beschlüsse sehr formalisiert und wenig auf den Einzelfall abgestimmt. Vielmals wurde sogar keine Dauer der Schutzmaßnahmen angegeben. Besonders kritisch bemerkt sie, dass das Gewaltproblem nicht als „*soziales Problem*“¹⁹ behandelt wird, weil es an einer Sensibilisierung der Bürger und Beamten mangelt.

Die Untersuchung im Friedensgericht von Santa Bárbara kann diese Ergebnisse nicht bestätigen, denn in diesem Gericht wurde mit häuslicher Gewalt sehr viel sorgfältiger umgegangen. Aber warum unterscheidet sich dieses Gericht dann von den anderen? Was ist die Erklärung dafür, wo doch strukturell keine wesentlichen Unterschiede gegeben sein dürften? Um dies zu ergründen, wird an den persönlichen Eigenschaften der Gerichtsmitarbeiter angesetzt. Ob häusliche Gewalt als Problem wahrgenommen und Schutz angeordnet wird bzw. ob überhaupt die Lö-

¹⁹ Karin Wagner, *Respuesta de la Justicia a la Violencia Intrafamiliar contra la Mujer*, Anuario de Derecho Penal, Número 1999-2000, S. 414 f.

sung eines Problems angestrengt wird, hängt letztlich von der Einstellung des/r Richters(in) und seiner/ihrer Mitarbeiter(innen) ab. Die Ausführungen zur Konfliktbehandlung im Friedensgericht von Santa Bárbara werden deutlich zeigen, dass es vor allem die persönliche Haltung der Richterin ist, die für den Erfolg des Gerichts ursächlich ist und dasselbe eine Sonderstellung einnehmen lässt.

Allerdings wirken Friedensgericht und staatliches Recht nicht völlig isoliert, sondern werden von verschiedenen Normen beeinflusst. Da die Gemeinde Santa Bárbara überwiegend von Indigenen der Maya-Gruppe Mam bewohnt wird, ist auch zu klären, in welchem Maße lokales Recht in die Konflikte eingelagert und im Rahmen der Konfliktbehandlung zu berücksichtigen ist. Ausgewählte Fälle werden zeigen, dass indigene Frauen durch dieses lokale (indigene) Recht nicht immer geschützt, sondern sogar gefährdet sind. In dieser Arbeit ist jedoch keine umfängliche Analyse des lokalen Rechts und lokaler Konfliktlösungsmodi möglich. Die Ausführungen hierzu können aber zumindest einen Eindruck über die Gegebenheiten in Santa Bárbara vermitteln und sollen vielmehr zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiet anregen, das weithin unterbeleuchtet ist. Eine Studie, in der dieser Aspekt sehr gründlich aufbereitet wurde, ist jene von Eva Kalny. Sie untersuchte in zwei Maya-Gemeinschaften der Provinz Quiché die lokalen Normen, die das tägliche Leben von Frauen bestimmen und hat auch die Regeln zum Umgang mit Vergehen und Sanktionen beleuchtet. Kalny hat gezeigt, dass Frauen und Männer in diesen Orten nicht gleich gestellt sind. Viele Frauen sind z.B. den Gewalthandlungen (der Männer), die sozial akzeptiert sind, schutzlos ausgesetzt. Kalny hat daher empfohlen, dass die staatlichen Institutionen für den Schutz von Leib und Leben aller Menschen tätig werden müssen. Dieser Gedanke wird in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen. Nicht Umfang und Art der Diskriminierung von Frauen in den lokalen Gemeinschaften ist Erkenntnisziel. Dieser Abschnitt wird vielmehr zeigen, wie Rechtsdurchsetzung in verschiedenen Institutionen gelingt und inwieweit das lokale Recht in die jeweiligen Verfahrensverläufe eingreift.

In einem weiteren Abschnitt wird der Frage nachgegangen, in welchem Maße Frauen und Männer an der Bewältigung der Probleme beteiligt sind. Diese Ein-

sichtnahme ist durchaus aufschlussreich, da doch die Gewalt vornehmlich zuungunsten von Frauen geschieht und insbesondere von Männern verübt wird. Sind also auch nur Frauen allein jene Personen, die bei Gericht ein Rechtsbegehren gegen Gewalt formulieren? Und wie wird das Hilfesuch von anderen (auch männlichen) Familienangehörigen bzw. Freunden wahrgenommen? Dahingehend wird einsehbar, dass keinesfalls eine unüberwindliche Dichotomie ‚Frauen gegen Männer‘ gegeben ist, sondern Frauen auch durch Männer Solidarität erfahren und von diesen unterstützt werden – sei es nun von ihren Vätern oder Onkeln.

Ein weiterer Aspekt, der mit dem vorgenannten in einem inneren Zusammenhang steht, betrifft die (geschlechtsspezifische) Veränderung von Bewusstsein und Verhalten. Es wird insoweit erörtert, wie und in welchem Maße die Konfliktlösung geeignet ist, diese Seinsbereiche beeinflussen zu können. Zu beantworten ist aber auch die Frage, welche Besonderheiten sich bei Frauen bzw. bei Männern feststellen lassen?

Im achten und letzten Kapitel werden die Erkenntnisse zusammengefasst und Schlussfolgerungen formuliert.